

# Richtlinie



## zur Abgrenzung der ‚Geschäfte der laufenden Verwaltung‘

gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

vom 07.12.2016/Stand: 16.06.2021

Der Rat der Gemeinde Emstek hat in seinen Sitzungen am 07.12.2016 und 16.06.2021 folgende Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG beschlossen:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Entscheidungen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder nach materiellen Rechtsgrundlagen oder feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Dazu gehören insbesondere die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

Sonstige Rechtsgeschäfte gehören zu den Geschäften laufender Verwaltung, wenn sie folgende Wertgrenzen nicht überschreiten:

Verfügungen über Gemeindevermögen	25.000,00 €
Überplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen	25.000,00 €
Außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen,	25.000,00 €
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	25.000,00 €
Vergabe/Verträge über Lieferungen und Leistungen (VOL) oder Baumaßnahmen (VOB)	25.000,00 €
Ankauf und Verkauf von Grundstücksflächen	10.000,00 €
Erlass von Forderungen	10.000,00 €
Niederschlag von Forderungen	10.000,00 €
Stundung von Forderungen/öffentlichen Abgaben	unbegrenzt

Soweit die Rechtsgeschäfte die Wertgrenze von 10.000,00 Euro übersteigen, ist der Verwaltungsausschuss in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 85 und 86 NKomVG, bleiben im Übrigen hiervon unberührt.

Die Richtlinie tritt am 08.12.2016 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 19.03.2015.

Emstek, den 16.06.2021

Michael Fischer  
(Bürgermeister)